

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 01 Öffentlichkeitsarbeit / Pressestelle 20.1 Abt. Kämmerei 20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten 30 RECHTSAMT	<b>Nr.</b>	<b>VO/2022/4341 öffentlich</b>
	<b>Datum:</b>	24.05.2022
	<b>Verfasser/-in:</b>	Dr. Fanger, Henrik Spieler, Kornelia
<b>Einführung einer Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gleisanlagen der Hansestadt Wismar</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	08.06.2022	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	14.06.2022	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	30.06.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

#### **Beschluss:**

#### **Die Bürgerschaft beschließt**

- die als Anlage beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Gleisanlagen einzuführen und
- den in der Folge entstehenden Betrieb gewerblicher Art (BgA) in einem neuen Produkt 57104 „BgA Gleisanlagen“ im Haushalt abzubilden.

#### **Begründung:**

Mit der Vorlage VO/2020/3601-01 hat die Verwaltung die Erarbeitung einer Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Gleisanlage angekündigt und legt in Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses VO/2020/3601 nunmehr einen entsprechenden Entwurf vor.

In den 1990er Jahren wurde aus dem ehemaligen Truppenübungsgelände der sowjetischen Streitkräfte das Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld, vorrangig gedacht für die Ansiedlung großflächiger Industrieunternehmen, entwickelt.

Damit sich dieser Industriestandort wettbewerbsmäßig entwickeln konnte, wurde auch die Verkehrsinfrastruktur dementsprechend optimiert und an die Anforderungen einer Industrieansiedlung ausgerichtet. Die Hansestadt Wismar hat eine Anschlussbahnanlage errichtet, die allen potentiellen Interessenten zur Nutzung zur Verfügung gestellt wurde. Eigentümerin ist nach wie vor die Hansestadt Wismar. Die Bahnanlage umfasst insgesamt 4.882 m Gleis einschließlich Weichen sowie Leit- und Sicherungstechnik.

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Holzclusters soll in naher Zukunft ein neues Leimwerk errichtet werden. Aufgrund der daraus resultierenden Verdoppelung der Produktionsmengen mussten zwingend auch die logistischen Gegebenheiten in diesem Gebiet neu betrachtet werden. Die Untersuchungen kamen zu dem Ergebnis, dass die Bewältigung der künftigen Gütermengen eine Gleiserweiterung erforderlich macht.

Die derzeitige und künftige Vorhaltung der Anschlussbahnanlage durch die Hansestadt Wismar verursacht neben den Investitionen auch Aufwendungen für die Wartung, Instandhaltung und Erneuerung der Gleise sowie Nebenanlagen.

Mit dem Erlass der Entgeltordnung sollen künftig alle Nutzer der Gleisanlage gleichermaßen zur Entrichtung eines entsprechenden Nutzungsentgeltes verpflichtet werden. Angestrebt wird eine 100%ige Deckung der ansatzfähigen Kosten. Gemäß § 3 der Entgeltordnung beträgt die Entgelthöhe für den Zeitraum 02. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 5,60 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug und 5,07 € je genutzten Gleismeter je Eisenbahnfahrzeug. Die Abrechnung erfolgt jährlich rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr.

Da die geplanten Erträge die Grenze von 35.000,00 EUR übersteigen, entsteht ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) gem. § 4 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz, der künftig in einem neuen Produkt 57104 „BgA Gleisanlagen“ im Haushalt abgebildet wird.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**  
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.4419030/04	Ertrag in Höhe von	55.111,91 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.6419030/04	Einzahlung in Höhe von	55.111,91 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

---

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## **2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.4419030/04	Ertrag in Höhe von	ca. 110.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.6419030/04	Einzahlung in Höhe von	ca. 110.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

---

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### 3. Investitionsprogramm

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch: VO/2020/3601

### Anlage/n:

Entwurf Entgeltordnung  
Kalkulation Gleisentgelte  
Lageplan

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Benutzungs- und Entgeltordnung**  
**für die Gleisanlagen der Hansestadt Wismar**  
**(Stand: 31.05.2022)**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl.M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), und §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am ... folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Anschlussbahnanlage im Industrie- und Gewerbegebiet Haffeld-Süd als öffentliche Einrichtung. Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Eisenbahninfrastrukturanlage.
- (2) Die Hansestadt Wismar stellt den Nutzenden die Anschlussbahnanlage zur Benutzung durch eigene Eisenbahnfahrzeuge und / oder durch die Eisenbahnfahrzeuge eines Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU) zur Verfügung und erhebt hierfür Entgelte nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (3) Die Anschlussbahnanlage der Hansestadt Wismar beginnt an der Weiche 378 und verteilt sich über die Gleise 700 und 600 in Richtung Holzcluster. Die Darstellung der Anschlussbahnanlage ist in Anlage 1 ersichtlich, die Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.
- (4) Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

## § 2

### Entgeltgrundsätze und Mitteilungspflicht

(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Nutzung der Anschlussbahnanlage Entgelte nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Anschlussbahnanlage nutzt.

(3) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen bei demjenigen Nutzenden, welcher mit eigenen Eisenbahnfahrzeugen und / oder mit durch ihn beauftragten EVU die Infrastrukturgrenze zwischen der Seehafen Wismar GmbH und der Hansestadt Wismar (Weiche 378) mit Eisenbahnfahrzeugen überfährt, unabhängig von der Be- und / oder Entladestelle. Der betreffende Nutzende ist verpflichtet, die Anzahl der einfahrenden Eisenbahnfahrzeuge sowie der genutzten Gleislänge zu erfassen und der Hansestadt Wismar mitzuteilen. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Benutzung der Anschlussbahnanlage.

(4) Mit dem Entgelt sind eine zusammenhängende Zuführung und Abholung (Ein- und Ausfahrt) eines Eisenbahnfahrzeugs sowie das Rangieren auf der Gleisanlage abgegolten, unabhängig vom Beladungszustand. Befährt ein Eisenbahnfahrzeug im Rahmen der Zustellung / Abholung mehrere Bereiche der Anschlussbahnanlage, so erfolgt die Berechnung des Gleisbenutzungsentgeltes nur einmal.

(5) Das Gleisbenutzungsentgelt ist auch für Triebfahrzeuge zu entrichten, wenn diese allein einfahren, d. h. die Anschlussbahnanlage ohne Waggon befahren.

## § 3

### Entgelthöhe

Das Entgelt für die Gleisbenutzung beträgt

**5,60 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug und**

**5,07 € je genutzter Gleismeter je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug.**

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

## § 4

### Berechnungsgrundlage, Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Ein Eisenbahnfahrzeug im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist ein einzelnes Triebfahrzeug sowie jeder einzelne Waggon.
- (2) Die Anzahl der eingefahrenen Eisenbahnfahrzeuge und der genutzten Gleismeter sind quartalsweise per 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. bis zum 10. des Folgemonats elektronisch an die Hansestadt Wismar, Amt für Finanzverwaltung, rechnung@wismar.de, zu melden.
- (3) Auf der Grundlage der gemeldeten Anzahl der eingefahrenen Eisenbahnfahrzeuge und der genutzten Gleismeter erstellt die Hansestadt Wismar eine Rechnung und übermittelt diese elektronisch an den betreffenden Nutzenden.
- (4) Die Entgelte werden mit Zugang der Rechnung sofort fällig.
- (5) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB sowie Mahnkosten erhoben.
- (6) Bei Missachtung der Mitteilungspflicht oder Feststellung falscher Angaben zur Anzahl der eingefahrenen Eisenbahnfahrzeuge oder der genutzten Gleismeter wird für die erforderliche Schätzung eine Aufwandspauschale von 100,00 € erhoben.

## § 5

### Bestimmungen zur Nutzung der Anschlussbahnanlage

- (1) Der Nutzende und / oder das in seinem Auftrag handelnde EVU, der / die / das ein Eisenbahnfahrzeug auf das Netz der Anschlussbahnanlage gebracht hat / haben, bleibt / bleiben für den Verbleib dieses Fahrzeugs verantwortlich, bis es das Netz der Anschlussbahnanlage wieder verlassen hat.
- (2) Im Gleisbereich dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abgestellt werden. Die Rangierwege müssen begehbar sein. Das beinhaltet insbesondere, dass Güter und sonstige Gegenstände, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge nur in einem Abstand von mindestens 2,50 m aus der Gleisachse gelagert, abgestellt oder errichtet werden dürfen und zwar so, dass diese den Eisenbahnbetrieb nicht behindern oder gefährden.

(3) Alle abgestellten Eisenbahnfahrzeuge sind ordnungsgemäß gegen jedwede unbeabsichtigte Bewegung zu sichern. Dasjenige Unternehmen, für das die Eisenbahnfahrzeuge zugestellt werden, hat zugelassene Festlegemittel in ausreichender Zahl vorzuhalten und nur diese zum Festlegen der Eisenbahnfahrzeuge einzusetzen. Das Festlegen von Eisenbahnfahrzeugen mit anderen, nicht zugelassenen Hilfsmitteln ist verboten.

(4) Es gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6**

### **Ergänzende Bestimmungen**

(1) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, in den Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, welches die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz im Falle des fruchtlosen Verstreichens der zuvor gesetzten Frist auf Kosten der Verantwortlichen vorzunehmen. Bei Gefahr in Verzug oder maßgeblicher Einschränkung des Gleisbetriebes kann die Ersatzvornahme gemäß Satz 1 auch ohne zuvor gesetzte Abhilfefrist erfolgen. Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten / Aufwendungen sowie Entgelte für eine solche Benutzung zu verlangen.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen aus dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist Wismar.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 02. Juli 2022 in Kraft.

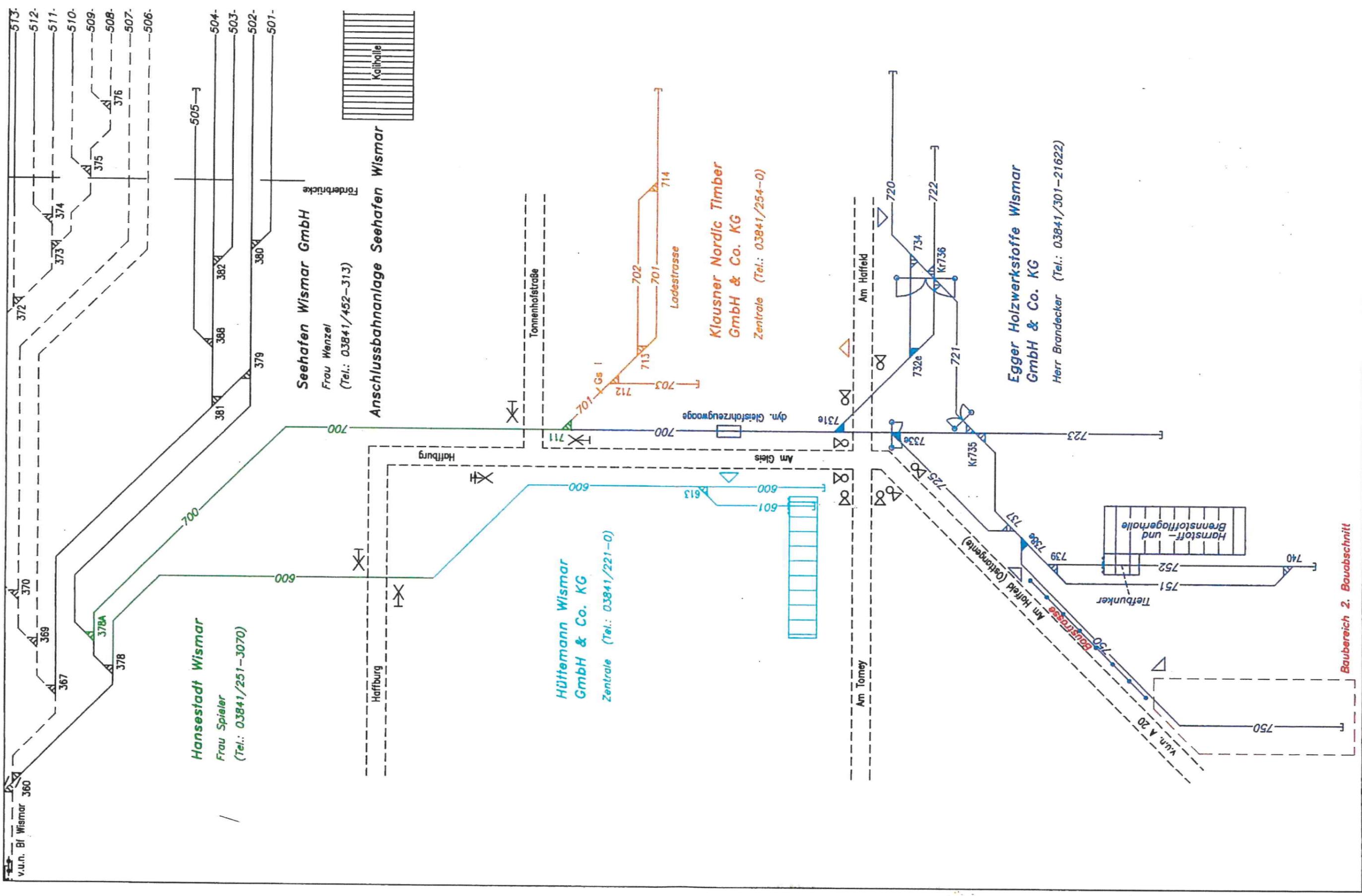
Wismar, den

Dienstsiegel

Thomas Beyer  
Bürgermeister

## Kalkulation Gleisentgelte ab 7/2022 und Kostendeckung

		Angaben in €
Anzahl der Waggons (Basis 2021)	Stück	<b>8.013</b>
Gesamtlänge Gleisanlage	Meter	<b>4.882</b>
<b>Erträge</b>		
Nutzungsentgelte		110.223,83
Auflösung Sonderposten		124.112,67
- historischer Buchwert 3.191.459,84 € / 23 bzw. 30 Jahre		
<b>Gesamterträge</b>		<b>234.336,50</b>
<b>Aufwendungen</b>		
Personalaufwand Verwaltung (Bahnleitung, Buchhaltung)		-7.500,00
- ca. 15h / Monat x 12 x 41,50 € (aufgerundet)		
Wartung / Instandhaltung (IST 2021)		-37.345,46
- Ansatz für Weichen, Gleise, Signalanlagen		
<i>Aufwand Zwischensumme I</i>		<i>-44.845,46</i>
<b>= Kosten je Eisenbahnfahrzeug (Basis gesamt 8.013 Stück)</b>		<b>5,60 €</b>
Abschreibungen		-140.858,87
- historischer Buchwert		
Verzinsung des eingesetzten Kapitals		-48.653,93
<i>Aufwand Zwischensumme II</i>		<i>-189.512,80</i>
./. Erträge Auflösung Sonderposten		124.112,67
<i>Zwischensumme III</i>		<i>-65.400,13</i>
<b>= Kosten je Gleismeter je Eisenbahnfahrzeug (Zwischensumme III / (4.882 m + 8.013 Stück))</b>		<b>5,07 €</b>
<b>Gesamtaufwendungen (Zwischensumme I + II)</b>		<b>-234.358,26</b>
<b>Kostendeckung</b>		<b>99,99%</b>



**Hansestadt Wismar**  
 Frau Spieler  
 (Tel.: 03841/251-3070)

**Seehafen Wismar GmbH**  
 Frau Wenzel  
 (Tel.: 03841/452-313)

**Hüttemann Wismar GmbH & Co. KG**  
 Zentrale (Tel.: 03841/221-0)

**Klausner Nordic Timber GmbH & Co. KG**  
 Zentrale (Tel.: 03841/254-0)

**Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG**  
 Herr Brandecker (Tel.: 03841/301-21622)

**Baubereich 2. Bauabschnitt**